

Antrag

an die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 10. Mai 2019

Bedarfsgerechte Anpassung und Erweiterung der bestehenden Betreuungsmöglichkeiten beeinträchtigter Minderjähriger

Mit dem Teilhabegesetz (THG) vom 13. Dezember 2017 wurden in den Leistungskatalog u.a. mobile Unterstützungsleistungen aufgenommen. Mobile Unterstützungsleistungen sollen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben im **häuslichen Umfeld** und in der Gesellschaft ermöglichen. Sie werden stundenweise im häuslichen Umfeld des Menschen mit Behinderung oder außerhalb dieses Umfelds im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten erbracht.

Unter diese mobilen Unterstützungsleistungen fällt u.a. auch die Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Dabei sollen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung bei der Gestaltung ihrer Freizeit unterstützt und begleitet werden. Ziel ist es, nach dem Teilhabegesetz, das familiäre Umfeld zu entlasten.

Das derzeitige vom Land Tirol zur Verfügung gestellte Angebot für Familien mit beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich zu begrüßen, bedarf allerdings, wie praktische Fälle belegen, einer Nachbesserung.

Nach den derzeitigen Regeln werden Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsverzögerungen und/oder Beeinträchtigungen begleitet und ihre Freizeit nach ihren Vorlieben gestaltet. Dies führt zu einer großen Entlastung der betreuenden Angehörigen im Alltag und wird von den betroffenen Familien auch nachgefragt.

Aus finanziellen Gründen ist es vor allem für viele Alleinerziehende unumgänglich, einer beruflichen Tätigkeit, meistens in Vollzeit, nachzugehen. Der Verlust des Jobs wäre existenzbedrohend. Manche Arbeitsplätze machen auch teilweise einen außerhäuslichen Aufenthalt (auch über Nacht) des betreuenden Elternteils notwendig. In derartigen Fällen wird mit den derzeit bestehenden Regelungen das dem Gesetz innewohnende Ziel nicht erreicht bzw. in der Praxis der darüberhinausgehende Bedarf nicht ausreichend abgedeckt, weshalb es einer dahingehenden Anpassung bedarf.

Dies betrifft neben den Alleinerziehenden aber auch Familien, in denen beide Elternteile auf Grund der in Tirol herrschenden hohen Lebenskosten einer Arbeit nachgehen müssen, wenn keine anderen Familienangehörigen im Notfall die Betreuung der beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen übernehmen können und dadurch ebenfalls ein erhöhter Bedarf an Familienunterstützung entsteht.

Gemäß § 44 THG hat die Landesregierung einen Bedarfs- und Entwicklungsplan auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben auszuarbeiten. Dies betrifft die Verbesserung und langfristige Sicherstellung bedarfs- und fachgerechter Leistungen und die Gewährleistung von landesweit einheitlichen quantitativen Mindeststandards in allen Leistungsbereichen, unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Derzeit findet eine Leistungsbeschreibung für die, nach diesem Gesetz vorgesehenen, Leistungen statt, welche in Form einer Verordnung oder Richtlinie angedacht ist.

Aus Sicht der AK Tirol bedarf es einer Anpassung und Klarstellung des THG und damit einhergehend auch der Leistungsbeschreibung. Derartige Sonderfälle, welche eine Betreuung am späten Abend und während der Nacht im häuslichen Umfeld erfordern, müssen berücksichtigt werden. Dies stünde auch im Einklang mit dem von der Landesregierung forcierten Ausbau der mobilen Betreuung und Pflege.

In diesem Zusammenhang bedarf es aber auch einer Anpassung des Gesetzes, womit neben den quantitativen Mindeststandards zudem qualitative Standards Berücksichtigung finden müssen, da im Rahmen eines Ausbaus des Angebotes, neben Betreuungshandlungen, auch pflegerische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.

Die 176. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung auf, das Tiroler Teilhabegesetz und die damit notwendigerweise einhergehenden Leistungsbeschreibungen einer dahingehenden Anpassung bzw. Klarstellung zuzuführen, dass auch in oben dargestellten Fällen, seitens der anbietenden Dienstleister, unter Berücksichtigung der erforderlichen quantitativen und qualitativen Erfordernisse, eine entsprechende Leistung (auch über Nacht) erbracht werden kann.

